

Stadt Dessau-Roßlau ▸ Postfach 14 25 ▸ 06813 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde
Herrn Föllner
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

13. Januar 2020

Aktenzeichen
83.1.8/405100-ABI/4*-01/18
Bei Antwort/Rückfragen
bitte stets angeben!

Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
hier: **Abschließende Stellungnahme - Verfahren nach**
§§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV – Ergänzungen zum geänderten Antrag vom
13. Februar 2019 (Repowering)
AZ-LK ABI: 66.16/4000/07/1.62-01/18

Amt für Umwelt- und
Naturschutz
Sitz des Amtes
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Postanschrift
Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Antragstellerin: WSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Auskunft
Herr Frank Kniestedt
Zimmer: 2.23
Telefon: 0340 204-1684
Telefax: 0340 204-269 2083
E-Mail: umweltamt@dessau-
rosslau.de

Vorhaben: Errichtung von 3 WEA im Windpark Quellendorf I

Standort:	WEA-Bez.	LQM 1	LQM 2	LQM 7
	Gemarkung:	Libbesdorf	Libbesdorf	Quellendorf
	Flur:	5	5	2
	Flurstück:	76	29	21

Sprechzeiten
Alle Ämter
Di 08:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:30 Uhr
Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgerbüro
Mo 08:00 – 16:00 Uhr
Di/Do 08:00 – 18:00 Uhr
Mi/Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Sa* 08:00 – 12:00 Uhr
*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Sehr geehrter Herr Föllner,

die Ergänzungsunterlagen zum geänderten Antrag in der Fassung der letzten Änderung vom 13. Februar 2019 wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau als untere Raumordnungs- und Denkmalbehörde, untere Naturschutz- sowie untere Immissionsschutzbehörde mit der Maßgabe geprüft, ob sich dadurch Änderungen der abschließenden Stellungnahme vom 8. Mai 2019 ergeben.

Bankverbindung
Stadtparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572
0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574
0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1
Gläubiger-
Identifikationsnummer
DE 53ZZZ00000050425

Aus Sicht der **unteren Raumordnungs- und Denkmalbehörde** und aus planungsrechtlicher Sicht wird auch nach fachlicher Beurteilung der Ergänzungsunterlagen an der Stellungnahme vom 8. Mai 2019 festgehalten.

Hinweis: Im 1. Nachtrag zum UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan ist auf Seite 6 formuliert,

dass „im Rahmen mit dem Scoping-Termin [...] von der unteren Denkmalschutzbehörde keine Hinweise auf Kultur- und Bodendenkmale gegeben“ wurde. Gemäß Protokoll war zum Scoping-Termin am 5. April 2016 die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht anwesend. Wegen der Belange des Denkmalschutzes auf dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau wurde durch anwesende Vertreter im Scoping-Termin auf die notwendige Änderung von Visualisierungspunkten hingewiesen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (UNB) schätzt ein, dass neue Erkenntnisse zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage nicht eingereicht wurden. Die grundsätzliche naturschutzrechtliche Beurteilung der Antragsunterlagen, welche unverändert erhebliche inhaltliche und qualitative Mängel aufweisen, hat sich durch die Ergänzungen des Vorhabenträgers nicht geändert, da diese keine substantiellen Änderungen beinhalten. Die fachlichen Einschätzungen der Antragsunterlagen sind weiterhin als lückenhaft anzusehen und stellen eine unzureichende Sachstandsermittlung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Schutzgüter dar. Somit bleiben die naturschutzrechtlichen Bewertungen in den Stellungnahmen vom 5. November 2018 einschließlich nachfolgender Beurteilungen, letztmalig in der Stellungnahme 8. Mai 2019 und der Erwiderung vom 15. Juli 2019, bleibt weiterhin gültig.

Aus Sicht der UNB sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 (1) Nr. 2 BImSchG nicht erfüllt. Insbesondere die Unterschreitung von Mindestabständen zu Schutzgütern führt zu dieser Einschätzung. Gemäß der eingereichten Unterlagen wird auf Grund der bereits mehrfach dargelegten Mängel die Beurteilung des Konfliktes und damit die Verletzung mit den Verboten des § 44 BNatSchG nicht ausgeräumt. Windkraftanlagen, die das Abstandsmaß zu schlaggefährdeten Arten unterschreiten, welches durch das s.g. Helgoländer Papier definiert wird, sind in der Regel abzulehnen. Die eingereichten Gutachten erbringen keinen Nachweis dafür, dass ein signifikant erhöhtes Totschlagrisiko für schlaggefährdete Arten nicht eintritt. Zwar sind nach Ausführung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 27. Mai 2016, Az. 22 BV 15.2003) die Mindestabstände der Abstandsempfehlungen der LAG VSW einem Gegenbeweis zugänglich, jedoch ist der Vorhabenträger in der Nachweispflicht, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Hierzu muss der Vorhabenträger stichhaltige Anhaltspunkte für eine Meidung oder einen seltenen Überflug einer Windkraftanlage nachweisen. Dies ist nicht erfolgt.

Es gibt aus der Sicht der UNB keine Vermeidungsmaßnahmen, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu drücken. Insofern wird auch keine Möglichkeit gesehen, durch Nebenbestimmungen die notwendige Genehmigungsvoraussetzung zu erreichen.

Hinweis: Die Einschätzung der UNB Dessau-Roßlau für ihren fachlich und vor allem räumlichen Zuständigkeitsbereich unterscheidet sich von der Einschätzung der UNB des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, da nur innerhalb der jeweiligen räumlichen Zuständigkeit bewertet werden kann. Die jeweiligen Bereiche unterscheiden sich auf Grund der Schutzgütersausstattung erheblich.

Durch die **untere Immissionsschutzbehörde** wird unverändert eingeschätzt, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erfüllen kann. Diese Nebenbestimmungen wurden erstmalig in der Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018 formuliert und besitzen weiterhin Gültigkeit. Lediglich das Datum der aktuellen Schall- und Schattenwurfprognosen ist in der Begründung anzupassen. Inhaltlich wird den Gutachten gefolgt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 8. Mai 2019 einschließlich der Erwiderung vom 15. Juli 2019 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



F. Kniestedt